



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

9493/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0101(NLE)

AELE 32
MI 467
AND 5
SM 5

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 189 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 189 final.

Anl.: COM(2024) 189 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2024
COM(2024) 189 final

2024/0101 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum
Andorra beziehungsweise der Republik San Marino**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 2014 angenommenen Verhandlungsrichtlinien hat die Kommission ein weitreichendes Assoziierungsabkommen mit Andorra und San Marino ausgehandelt, das die Teilnahme dieser Länder am Binnenmarkt der Europäischen Union und die Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten vorsieht. In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2022 forderte der Rat die Kommission auf, die Verhandlungen bis Ende 2023 abzuschließen. Am 7. Dezember 2023 wurden die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen auf Ebene der Verhandlungsführenden zum Abschluss gebracht. Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit der Gruppe „EFTA“ des Rates geführt. Das Europäische Parlament wurde über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet.

Bei dem beigefügten Vorschlag handelt es sich um den Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Andorra“) beziehungsweise der Republik San Marino (im Folgenden „San Marino“) (im Folgenden „Abkommen“).

Das Abkommen sieht die Teilnahme Andorras bzw. San Marinos an einem homogenen erweiterten Binnenmarkt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und unter Einhaltung derselben Regeln sowie der damit verbundenen horizontalen und flankierenden Politik vor und ersetzt gleichzeitig die derzeitige Zollunion zwischen der EU und jedem der beiden Länder.

Darüber hinaus enthält das Abkommen einen Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit in Politikbereichen außerhalb der vier Freiheiten wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz sowie Kultur und regionale Zusammenarbeit.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sieht das Abkommen eine dynamische regulatorische Angleichung vor. Zudem ist vorgesehen, dass die Kommission die für die Anwendung des EU-Beihilferechts in Andorra und San Marino zuständige Behörde ist. Das Abkommen enthält ferner Bestimmungen zur Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus, wobei im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet.

Schließlich wird auch die besondere Lage Andorras und San Marinos als Länder mit geringer territorialer Ausdehnung im Einklang mit der Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)¹ berücksichtigt. Dies spiegelt sich in einer Reihe von Anpassungen an die Bestimmungen der in den Anhängen des Abkommens enthaltenen EU-Rechtsakte sowie in mehreren Übergangsfristen für die Umsetzung und Anwendung von Teilen des EU-Besitzstands wider. Die sektoralen Anpassungen betreffen insbesondere den Bereich der Freizügigkeit, in dem quantitative Beschränkungen für bestimmte Aufenthaltsarten vorgesehen sind, die sich an den mit Liechtenstein im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbarten² orientieren. Auch in Bereichen wie Telekommunikation, Verkehr oder Energie sind Übergangsfristen vorgesehen. Spezifische Anpassungen sind auch insofern vorgesehen, als bestimmte Industriesektoren, wie z. B. Teile des Verkehrssektors, nicht vorhanden sind.

¹ Erklärung zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union: „Die Union trägt der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten.“

² Siehe Anhang VIII des EWR-Abkommens.

Das Abkommen ermöglicht auch einen gestaffelten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen, wobei Andorra und San Marino beschließen können, nicht den Zugang zum gesamten EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu beantragen. Diese Möglichkeit sollte nicht länger als 15 Jahre ab dem Inkrafttreten des Abkommens bestehen. Angesichts der Besonderheiten Andorras und San Marinos und der damit verbundenen spezifischen Vorschriften und Bestimmungen, mit denen für eine geordnete, reibungslose Marktintegration gesorgt werden soll, muss der Marktzugang im Bereich der Finanzdienstleistungen neben den Garantien, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt regeln, besonderen zusätzlichen Garantien unterworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort und die Notstandsbefugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden.

- **Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Abkommen stellt einen wichtigen Meilenstein dar. Zum einen wird damit das in Artikel 8 EUV verankerte Ziel der EU umgesetzt, besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft zu entwickeln, und zum anderen entspricht es dem erklärten Interesse dieser beiden Länder, engere Beziehungen zur EU aufzubauen.

Zu den wichtigsten Interessen der EU, die in der Mitteilung der Kommission von 2012³ und dem Bericht von 2013⁴ dargelegt wurden und die sich in den nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates und schließlich in den Verhandlungsrichtlinien des Rates widerspiegeln, gehört der Beitrag, den engere Wirtschaftsbeziehungen zu mehr Beschäftigung, Handel und Investitionen in den an diese Länder angrenzenden EU-Regionen leisten könnten. Angesichts der Hindernisse, die den Zugang der kleinen Länder zum EU-Binnenmarkt und die Zusammenarbeit in anderen Bereichen einschränken, bestünde ein erhebliches Potenzial für den Ausbau der Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen, indem Hemmnisse für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit abgebaut werden.

Darüber hinaus wird mit dem Abkommen unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes dieser Länder ein kohärenter und effizienter institutioneller Rahmen für die Beziehungen geschaffen, einschließlich institutioneller Bestimmungen zur Wahrung der Homogenität und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der Unteilbarkeit der vier Freiheiten und der Rechtssicherheit.

a) Die EU und Andorra

Die EU und Andorra haben im Laufe der Zeit u. a. durch den Abschluss mehrerer bilateraler Abkommen enge Beziehungen aufgebaut.

Die nachstehend aufgeführten bilateralen Abkommen werden unwirksam und durch das vorliegende Abkommen ersetzt und abgelöst. Die folgenden Abkommen treten mit Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft:

- das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 28. Juni 1990⁵ und

³ Mitteilung der Kommission „Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino – Optionen für eine engere Integration mit der EU (COM(2012) 680 final/2), Brüssel, 20.11.2012.

⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino: Optionen für ihre Teilnahme am Binnenmarkt (COM(2013) 793 final), Brüssel, 18.11.2013.

⁵ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

- das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 15. November 2004⁶.

Die nachstehend aufgeführten bilateralen Übereinkünfte bleiben auch nach Inkrafttreten des Abkommens in Kraft:

- die Währungsvereinbarung zwischen der EU und Andorra vom 30. Juni 2011⁷ und
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 15. November 2004 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen⁸ gleichwertig sind.

b) Die EU und San Marino

Die EU und San Marino haben im Laufe der Zeit u. a. durch den Abschluss mehrerer bilateralen Abkommen enge Beziehungen aufgebaut.

Das nachstehend aufgeführte bilaterale Abkommen wird unwirksam und durch das vorliegende Abkommen ersetzt und abgelöst. Das folgende Abkommen tritt mit Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft:

- Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino vom 16. Dezember 1991⁹.

Die nachstehend aufgeführten bilateralen Übereinkünfte bleiben auch nach Inkrafttreten des Abkommens in Kraft:

- die Währungsvereinbarung zwischen der EU und San Marino vom 27. März 2012¹⁰ und
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, und die ergänzende Absichtserklärung vom 7. Dezember 2004¹¹.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Abkommen steht vollständig im Einklang mit der EU-Politik, wobei die Verträge in vollem Umfang eingehalten und somit die Integrität und Autonomie der EU-Rechtsordnung gewahrt bleiben. Das Abkommen erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Es fördert die Werte, Ziele und Interessen der EU und gewährleistet die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die substantielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Abschluss bildet Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

⁶ ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 14.

⁷ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 1.

⁸ ABl. C 359 vom 4.12.2004, S. 33.

⁹ ABl. C 302 vom 22.11.1991, S. 12.

¹⁰ ABl. C 121 vom 26.4.2012, S. 5.

¹¹ ABl. C 381 vom 28.12.2004, S. 33.

(AEUV). Diese Rechtsgrundlage ist angesichts des weiten Anwendungsbereichs des geplanten Abkommens am besten geeignet.

Die verfahrensrechtliche Grundlage sind Artikel 218 Absatz 6 AEUV, Artikel 218 Absatz 7 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV.

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss einer Übereinkunft.

Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sieht einen einstimmigen Beschluss des Rates vor.

Artikel 218 Absatz 7 AEUV wurde als Rechtsgrundlage hinzugefügt, da es angebracht ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der EU gewisse Änderungen des Abkommens zu billigen, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates bildet daher Artikel 217 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, Artikel 218 Absatz 7 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV.

3. WEITERE ANGABEN

- **Durchführung durch im Rahmen des Abkommens eingesetzte Gremien**

Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, bestehend aus einem Assoziationsausschuss, der sich aus Vertretern der EU, Andorras und San Marinos zusammensetzt, sowie jeweils einem Gemeinsamen Ausschuss und mehreren Unterausschüssen zwischen der EU und jedem der beiden Länder. Mit dem Abkommen wird ein Mechanismus für den Fall eingeführt, dass eine der Vertragsparteien ihre im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

- **Durchführung und Anwendung des Abkommens**

Gemäß Artikel 216 Absatz 2 AEUV sind die von der EU geschlossenen Übereinkünfte für die Organe der Union und für die Mitgliedstaaten bindend.

Es ist angezeigt, die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind, zu billigen. Solche Änderungen beziehen sich auf Artikel 108 des Rahmenabkommens im Zusammenhang mit Änderungen der Protokolle für die assoziierten Staaten, ausgenommen deren Anhänge.

Die Kommission sollte den Rat vorab über die oben genannten Änderungsvorschläge unterrichten. Der Rat kann gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV gegen diese Änderungsvorschläge mit einer Sperrminorität Einwände erheben. In diesem Fall muss die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ablehnen, unbeschadet der Möglichkeit, dem Rat anschließend einen Vorschlag nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu unterbreiten.

Ferner ist es angezeigt, die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV zu ermächtigen, im Namen der Union den Standpunkt in Bezug auf Beschlüsse der Gemeinsamen Ausschüsse zu billigen, mit denen die in den Anhängen der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführten Rechtsakte der EU – vorbehaltlich technischer Anpassungen – lediglich auf Andorra bzw. San Marino ausgeweitet werden.

Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zu gewährleisten, sind solide Durchsetzungsmechanismen vorgesehen. Das Abkommen bietet den Vertragsparteien zudem

die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen, z. B. Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Abkommens, Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Abkommens verursacht werden, oder Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen eine der Vertragsparteien betroffen ist. Es ist wesentlich, dass die EU diese Maßnahmen in vollem Umfang rasch und wirksam ergreifen kann. Zu diesem Zweck sollte die Kommission bis zu dem Zeitpunkt, zu dem in der EU ein spezifischer Rechtsakt zur Regelung der Annahme der oben genannten Maßnahmen in Kraft tritt, etwaige Beschlüsse der EU zur Ergreifung solcher Maßnahmen im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen treffen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Abkommens**

Das Abkommen besteht aus folgenden Teilen: einem Rahmenabkommen, sieben Rahmenprotokollen, zwei Protokollen für die assoziierten Staaten und jeweils 25 technischen Anhängen zu den Protokollen für die assoziierten Staaten, die sämtliche EU-Rechtsakte enthalten, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Folgendes sind die Hauptbestandteile des Abkommens:

a) Rahmenabkommen

In dem Rahmenabkommen werden die wesentlichen Elemente der künftigen Assoziation zwischen der EU und Andorra bzw. San Marino dargelegt, die die Teilnahme Andorras und San Marinos an einem homogenen erweiterten Binnenmarkt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und unter Einhaltung derselben Regeln gewährleistet und gleichzeitig einen Rahmen für die Entwicklung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse schafft. Gemäß dem Rahmenabkommen ist der im EU-Recht verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit von Andorra und San Marino einzuhalten.

Außerdem wird mit dem Rahmenabkommen ein kohärenter, wirksamer und effizienter institutioneller Rahmen geschaffen, der die Homogenität des Binnenmarkts sowie Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte, Bürgerinnen und Bürger u. a. gewährleisten soll.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, dass es bereits zwischen der EU und einem der assoziierten Staaten angewendet wird, bevor das Ratifizierungsverfahren für das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den drei Vertragsparteien abgeschlossen ist.

b) Sieben Rahmenprotokolle

Das Abkommen umfasst sieben Rahmenprotokolle, in denen die Bestimmungen des Rahmenabkommens weiter ausgeführt und präzisiert werden.

Das Rahmenprotokoll 1 (über horizontale Anpassungen) enthält eine Reihe allgemeiner Regeln, auch in Bezug auf die Modalitäten spezifischer Anpassungen, einschließlich Übergangsfristen und bestimmter Ausnahmeregelungen.

Das Rahmenprotokoll 3 (über Finanzdienstleistungen) baut auf den folgenden Elementen auf:

- Der Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen hängt von einer umfassenden Evaluierung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des EU-Besitzstands für den Finanzsektor und der Robustheit der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der assoziierten Staaten ab.
- Das Rahmenprotokoll sieht einen gestaffelten Ansatz vor, wobei die assoziierten Staaten beschließen können, nicht den Zugang zum gesamten EU-Binnenmarkt für

Finanzdienstleistungen zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht länger als 15 Jahre ab dem Inkrafttreten des Abkommens.

- Der Marktzugang setzt voraus, dass die Kommission eine positive Empfehlung abgibt, in der festgestellt wird, dass alle im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Sollte der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen eines assoziierten Staates Mängel aufweisen, hat die EU die Möglichkeit, den Marktzugang auszusetzen.
- Voraussetzungen sind die Präsenz in den assoziierten Staaten und die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort.
- Die Einhaltung des Besitzstands zur Bekämpfung der Geldwäsche ist eine Vorbedingung für den Zugang zum EU-Markt für Finanzdienstleistungen.
- Die Europäischen Aufsichtsbehörden spielen eine wichtige Rolle bei dem Prüfverfahren, an dem auch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen können. Darüber hinaus können sie ihre Befugnisse gegenüber den assoziierten Staaten und deren Finanzdienstleistungssektor ausüben.

Die anderen Rahmenprotokolle betreffen u. a. folgende Aspekte: a) Anwendung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen, b) Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, c) Status des Parlamentarischen Assoziationsausschusses, d) Schiedsverfahren und e) bestehende Abkommen.

c) Zwei Protokolle für die assoziierten Staaten

Die Protokolle für die assoziierten Staaten enthalten Bestimmungen, die rein bilaterale Angelegenheiten (zwischen der EU und einem der assoziierten Staaten) betreffen, wie z. B. Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Zollwesen.

d) Jeweils 25 Anhänge der Protokolle für die assoziierten Staaten

Jedem Protokoll für einen assoziierten Staat sind 25 Anhänge beigelegt, die die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallenden EU-Rechtsakte enthalten. Die Anhänge umfassen mehrere sektorale oder spezifische Anpassungen, um den Besonderheiten Andorras und San Marinos Rechnung zu tragen, die sich aus der besonderen Nähe zu ihren Nachbarn, ihrer geringen Größe und ihrer relativ niedrigen Bevölkerungszahl ergeben. Die Anhänge enthalten auch Übergangsfristen für die Übernahme, Umsetzung und Anwendung bestimmter EU-Rechtsakte durch die beiden Länder.

Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)	Anhang VI (Soziale Sicherheit)	Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informations- gesellschaft, Tele- kommunikation)	Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen)	Anhang XXI (Statistik)
Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)	Anhang VII (Anerkennung von Berufs- qualifikationen)	Anhang XII (Freier Kapitalverkehr)	Anhang XVII (Geistiges Eigentum)	Anhang XXII (Gesellschafts- recht)
Anhang III (Produkthaftung)	Anhang VIII (Niederlassungs- recht)	Anhang XIII (Verkehr)	Anhangs XVIII (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht und Gleich- behandlung von Männern und Frauen)	Anhang XXIII (Zoll)
Anhang IV (Energie)	Anhang IX (Finanzdienst- leistungen)	Anhang XIV (Wettbewerb)	Anhang XIX (Verbraucher- schutz)	Anhang XXIV (Land- wirtschaft)
Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)	Anhang X (Dienst- leistungen im Allgemeinen)	Anhang XV (Staatliche Beihilfen)	Anhang XX (Umwelt – Klima)	Anhang XXV (Handel)

ANLAGEN:

Anhang Teil 1: Rahmenabkommen, Rahmenprotokolle

Anhang Teil 2: Andorra-Protokoll

Anhang Teil 3: Anhang I des Andorra-Protokolls

Anhang Teil 4: Anhang II des Andorra-Protokolls

Anhang Teil 5: Anhänge III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X des Andorra-Protokolls

Anhang Teil 6: Anhänge XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX des Andorra-Protokolls

Anhang Teil 7: Anhänge XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV und XXV des Andorra-Protokolls

Anhang Teil 8: San-Marino-Protokoll

Anhang Teil 9: Anhang I des San-Marino-Protokolls

Anhang Teil 10: Anhang II des San-Marino-Protokolls

Anhang Teil 11: Anhänge III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X des San-Marino-Protokolls

Anhang Teil 12: Anhänge XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX des San-Marino-Protokolls

Anhang Teil 13: Anhänge XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV und XXV des San-Marino-Protokolls

Anhang Teil 14: Erklärungen

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am [DATUM] erließ der Rat den Beschluss (EU) ... des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Andorra“) beziehungsweise der Republik San Marino (im Folgenden „San Marino“) (im Folgenden „Abkommen“).
- (2) Das Abkommen sieht die Teilnahme der beiden Länder am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und flankierenden Politik vor und ersetzt gleichzeitig die derzeitige Zollunion zwischen der Union und jedem dieser Länder. Darüber hinaus enthält das Abkommen einen Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit in Politikbereichen außerhalb der vier Freiheiten wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz sowie Kultur und regionale Zusammenarbeit.
- (3) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union zu gewährleisten, sieht das Abkommen eine dynamische regulatorische Angleichung vor. Das Abkommen enthält ferner Bestimmungen zur Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus, wobei im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet.
- (4) Die Lage Andorras und San Marinos als Länder mit geringer territorialer Ausdehnung wird im Einklang mit der Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) berücksichtigt. Dies spiegelt sich in einer Reihe von Anpassungen an die Bestimmungen der in den Anhängen des Abkommens enthaltenen Rechtsakte der Union sowie in mehreren Übergangsfristen für die Umsetzung und Anwendung von Teilen des Besitzstands der Union wider.
- (5) Das Abkommen ermöglicht einen gestaffelten Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen, wobei Andorra und San Marino beschließen können, nicht den Zugang zum gesamten EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu

beantragen. Diese Möglichkeit sollte nicht länger als 15 Jahre ab dem Inkrafttreten des Abkommens bestehen.

- (6) Angesichts der Besonderheiten Andorras und San Marinos und der damit verbundenen spezifischen Vorschriften und Bestimmungen, mit denen für eine geordnete, reibungslose Marktintegration gesorgt werden soll, muss der Marktzugang im Bereich der Finanzdienstleistungen neben den Garantien, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt regeln, besonderen zusätzlichen Garantien unterworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort und die Notstandsbefugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden.
- (7) Der Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen sollte daher von einer umfassenden Evaluierung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Finanzsektors und der Robustheit des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens Andorras und San Marinos abhängen und erfordert die Annahme einer positiven Empfehlung der Europäischen Kommission, in der festgestellt wird, dass alle im Abkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens Andorras und San Marinos sollte sich auf Vorschriften stützen, die im Rechtsrahmen der Union vorgesehen sind.
- (8) Es ist angebracht, die Modalitäten der Vertretung der Union im Assoziationsausschuss und in den Gemeinsamen Ausschüssen, die durch das Abkommen eingesetzt werden, festzulegen. Es obliegt der Europäischen Kommission, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 EUV die Union zu vertreten und die im Einklang mit den Verträgen festgelegten Standpunkte der Europäischen Union zum Ausdruck zu bringen.
- (9) Es sollten auch die Modalitäten für die Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in den durch das Abkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschüssen zu vertreten sind, bestimmt werden, um zu gewährleisten, dass die von der Union in den unter das Abkommen fallenden Bereichen erlassenen Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und ihrer Übermittlung an Andorra und San Marino in das Abkommen aufgenommen werden, damit eine möglichst gleichzeitige Anwendung dieser Rechtsakte in der Union und in Andorra bzw. San Marino sichergestellt ist.
- (10) Es ist angezeigt, die Europäische Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Abkommens, die im Einklang mit diesem Abkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind, zu billigen. Das Verfahren zur Konsultation des Rates zu solchen Änderungen sollte festgelegt werden.
- (11) Damit die Union rasch und wirksam tätig werden kann, um ihre Interessen im Einklang mit dem Abkommen zu schützen, und bis ein spezifischer Rechtsakt zur Regelung der Annahme von Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Abkommens angenommen wird und in der Union in Kraft tritt, sollte die Europäische Kommission ermächtigt werden, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wie Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Abkommens, Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Abkommens verursacht werden, oder Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist.

- (12) Das Abkommen wurde am (...) in Brüssel unterzeichnet. Das Abkommen und die beigefügten Erklärungen sollten im Namen der Union genehmigt werden.
- (13) Die Kommission sollte – im Namen der Union – die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 112 des Abkommens hinterlegen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Union und Andorra beziehungsweise San Marino wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

- (1) Die Europäische Kommission vertritt die Union im Assoziationsausschuss, in den Gemeinsamen Ausschüssen, in den Unterausschüssen für Zusammenarbeit im Zollwesen, für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz, für Finanzdienstleistungen und für Statistik sowie in etwaigen zusätzlichen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen, die gemäß Artikel 76 Absatz 8 des Rahmenabkommens eingesetzt werden.
- (2) Vertritt die Europäische Kommission die Union in den durch das Abkommen geschaffenen Gremien, so unterrichtet sie den Rat rechtzeitig über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen sowie über die in diesen Sitzungen angenommenen Rechtsakte. Die Europäische Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

Artikel 3

- (1) Übermittelt die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag, der ihrer Ansicht nach einen unter das Abkommen fallenden Bereich betrifft, so gibt sie an, dass der künftige Rechtsakt nach seiner Annahme auf Andorra bzw. San Marino ausgeweitet wird.
- (2) Die Europäische Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union jeden Standpunkt in den in Artikel 76 des Rahmenabkommens genannten Gemeinsamen Ausschüssen in Bezug auf Beschlüsse zu vertreten, mit denen Rechtsakte der Union – vorbehaltlich der erforderlichen technischen Anpassungen – lediglich auf Andorra beziehungsweise San Marino ausgeweitet werden.
- (3) Für andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Beschlüsse der Gemeinsamen Ausschüsse werden die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Artikels 3 wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Änderungen der Protokolle für die assoziierten Staaten zu dem Abkommen zu genehmigen, die von den Gemeinsamen Ausschüssen gemäß Artikel 108 des Rahmenabkommens anzunehmen sind.

- (2) Die Kommission legt dem Rat die in Absatz 1 genannten Änderungsvorschläge vor ihrer Genehmigung vor.

Die Kommission genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union, es sei denn, eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die nach Artikel 16 Absatz 4 EUV eine Sperrminorität im Rat bildet, erhebt innerhalb eines Monats, nachdem die Kommission dem Rat die Änderungen vorgelegt hat, Einwände dagegen. Bei Vorliegen eines solchen Einwands lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.

Artikel 5

Die Europäische Kommission übermittelt dem Rat die Entwürfe der Bewertungskriterien und -methoden, die sie von den Finanzaufsichtsbehörden der EU in Anwendung von Artikel 10 des Rahmenprotokolls 3 (über Finanzdienstleistungen) zum Abkommen erhalten hat, und unterrichtet ihn darüber, bevor sie angenommen werden.

Artikel 6

Vor der Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 15 des Rahmenprotokolls 3 (über Finanzdienstleistungen) zu dem Abkommen unterrichten die EU-Aufsichtsbehörden die Europäische Kommission, die wiederum den Rat unterrichtet.

Artikel 7

Bis ein spezifischer Rechtsakt zur Regelung der Annahme der unter den Buchstaben a bis c dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen in der Union in Kraft tritt, wird jeder Beschluss der Union, solche Maßnahmen zu ergreifen, von der Kommission im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens festgelegten Bedingungen getroffen, und zwar in Bezug auf Folgendes:

- a) Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Abkommens zur Behebung von Ungleichgewichten gemäß Artikel 90 des Rahmenabkommens,
- b) Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Abkommens verursacht werden und wahrscheinlich anhalten werden, gemäß Artikel 97 des Rahmenabkommens,
- c) Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist, gemäß Artikel 98 des Rahmenabkommens.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*